



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

A. Rawie GmbH & Co. KG  
Dornierstrass 11  
49090 Osnabrück

**Bearbeitung:** Dr.-Ing. Franz Haban

**Telefon:** +49 89 54856- 561

**Telefax:** +49 89 54856- 599

**E-Mail:** HabanF@eba.bund.de  
Sg215@eba.bund.de

**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de

**Datum:** 13.12.2023

**VMS-Nummer** 3507086

**Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

215-215izoz/080-2101#002-(555/23-Zul)

**Betreff:** Zulassung für die Bremsprellbocktypen 4 EB, 6 EB, 8 EB, 10 EB und 10 ZEB/1  
**Bezug:** Ihr Antrag vom 07.09.2023 – Hr. Orlovsky  
**Anlagen:** 1 – mitgeltende Unterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o. a. Antrag ergeht folgender

### **Bescheid:**

- I. Ich erteile die Zulassung für die Bremsprellbocktypen 4 EB, 6 EB, 8 EB, 10 EB und 10 ZEB/1 in den Ausführungsvarianten mit Seitenpuffern oder Pufferträger mit Mittel- und Seitenpuffern bei den Eisenbahnen des Bundes.

Diese Zulassung ist befristet bis Ablauf des 12.12.2028.

Dieser Bescheid besteht aus insgesamt 6 Seiten inklusiv einer Anlage und darf nur vollständig verwendet werden.

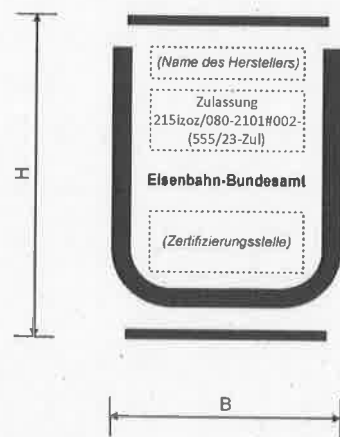
- II. Der Zulassung liegen die in Anhang 1 aufgeführten Unterlagen zugrunde. Diese sind Teil der Zulassung und zu beachten, soweit die Nebenbestimmungen nichts Gegenteiliges regeln.

III. Die Zulassung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Bauliche und sicherheitsrelevante Veränderungen des Bremsprellbocks sind dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) vorab anzuzeigen. Bei einem sicherheitsrelevanten Ausfall oder Versagen ist das EBA unverzüglich zu verständigen. Das EBA entscheidet dann über das weitere Vorgehen.
2. Eine Kopie der Zulassung mit den zugehörigen technischen Unterlagen ist dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) vor Beginn der Baumaßnahme zur Verfügung zu stellen. Es ist sicherzustellen, dass eine Kopie der Zulassung mit den zugehörigen technischen Unterlagen auf der Baustelle und während des Betriebs bei den örtlich zuständigen Stellen vorliegt.
3. Die aufgeführten Regelungen der DB Netz AG sind, soweit zutreffend, einzuhalten:
  - Ril 800.0113 Gleisabschlüsse,
  - Weisung 821.2030-FuW-104 Vorgaben für Bremsprellböcke,
  - Produktfreigabe PF-221-00056 Bremsprellböcke 4EB, 6EB und 8EB;
4. Auf der Baustelle und während des Betriebs muss eine Einbau-, Reparatur- und Instandhaltungsanweisung des Herstellers bei den örtlich zuständigen Stellen vorliegen und befolgt werden.
5. Der Bremsprellbock ist prinzipiell im geraden Gleis einzubauen. Ein Einsatz in Gleisbögen ist im Einzelfall gesondert zu betrachten und die Eignung des statisch-konstruktiv für die Bogenlage ertüchtigten Bremsprellbocks unter Berücksichtigung der Gleisparameter nachzuweisen.
6. Die Kennzeichnung des Bremsprellbocks ist in Absprache mit dem EIU auszuführen.
7. Die festgelegten Standorte der Bremsprellböcke sind dauerhaft und eindeutig zu markieren.
8. Die gesamte Konstruktion ist nach einem Anprall zu kontrollieren. Ist eine Beschädigung einzelner Bauteile nicht auszuschließen, sind die entsprechenden Bauteile auszutauschen. Gegebenenfalls ist der Bremsprellbock wieder auf den festgelegten Standort zu verschieben. Die Einhaltung des Bremsweges gemäß der Dimensionierung muss ständig gewährleistet sein.
9. Es ist sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Bremsprellböcke nicht beeinträchtigt wird, insbesondere infolge Festrostens der Klemmkonstruktion.
10. Die Gehäuse und Verbindungsmittel der Brems Elemente müssen korrosionsgeschützt sein.
11. Die Schienen im Bereich des Bremsprellbocks und des Bremsweges dürfen weder lackiert noch eingefettet sein und dürfen keine starken Verschmutzungen oder erheblichen Rost aufweisen. Im Bereich des Bremsprellbocks und des Bremsweges dürfen keine geschraubten Schienenstöße und Isolierstöße vorhanden sein. Schweißstöße müssen eben abgeschliffen werden.
12. Für die Rückstromführung, Bahnerdung und den Potentialausgleich sind die Bestimmungen der Richtlinienfamilie 997.02 der DB AG maßgebend. Die Vorgaben in den Normen,

insbesondere die der DIN EN 50122-1, müssen eingehalten werden. Die erforderlichen elektro- und sicherungstechnischen Maßnahmen sind mit dem EIU abzustimmen.

13. Die Bauteile des Bremsprellbocks müssen einer laufenden Güteüberwachung nach DIN 18200 unterzogen werden.
14. Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bremsprellbocks mit den Bestimmungen dieser Zulassung muss mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Übereinstimmungsnachweis) auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen:



Abmessungsverhältnis

(Außenmaß):

$B:H = 0,75 (\geq 4,5\text{cm} : 6,0\text{cm})$

15. Das oben dargestellte Übereinstimmungszeichen ist auf dem Bremsprellbock oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

#### IV. Vorbehalt:

Die Zulassung kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn Bestimmungen des Bescheids nicht eingehalten werden. Die Zulassung wird widerrufen, ergänzt oder geändert, wenn sich der Bremsprellbock nicht bewährt, insbesondere dann, wenn Schäden auftreten, die auf die Verwendung dieses Bremsprellbocks zurückzuführen sind oder wenn neue technische Erkenntnisse dies begründen.

#### V. Kosten

Dieser Bescheid ergeht kostenpflichtig. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### VI. Hinweise:

1. Die Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

2. Eine Verlängerung der Zulassung ist bei der Zulassungsstelle mindestens 6 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer mit den einschlägigen Unterlagen zu beantragen.
3. Das EIU regelt in eigener Zuständigkeit, welche Bauarten des Oberbaus verwendet werden. Bei der Zulassung durch das EBA stehen vor allem sicherheitstechnische Aspekte im Vordergrund. Das EIU kann zusätzliche, nicht zulassungsrelevante, Kriterien vor einem Einsatz im Betriebsgleis fordern. Es wird deshalb empfohlen, sich frühzeitig mit den zuständigen Stellen des EIU in Verbindung zu setzen und unabhängig von der öffentlich-rechtlichen Zulassung eine Anwendererklärung mit Festlegung der Ausführungsbestimmungen einzuholen.
4. Für Einsätze im Bereich des übergeordneten Netzes, das gemäß § 2 b AEG Teil des einheitlichen europäischen Eisenbahnraumes ist, wird auf die Anwendung der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) i. V. m. der Eisenbahn Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) hingewiesen.

#### **Begründung:**

Das Eisenbahn-Bundesamt ist gemäß § 26 Abs. 1 der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) i. V. m. § 5 Abs. 1, Abs. 1a Nr. 1 und Abs. 1e Nr. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) zuständig für die Zulassungen von Bauprodukten und die Anwendung von Bauarten, soweit die Bauprodukte und Bauarten bei einer Eisenbahn im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamts verwendet werden.

Bremsprellböcke (BPB) dienen als Gleisabschluss und sollen im Fall eines Anpralls verschoben werden, um die Anprallenergie vollständig abzubauen. Je nach Anforderung an die zu leistende Bremsarbeit können dabei im Bremsprellbock 4, 6, 8 oder 10 Bremsselemente angeordnet werden. Zusätzlich ist es möglich, 2 Bremsselemente (1 Zusatzbremse) hinter dem Bremsprellbock anzuordnen, sodass sich die Gesamtanzahl der Bremsselemente auf 12 erhöht.

Der Bremsprellbock 10 EB wurde mit Bescheid 21.61-21izbo/024-2101#045-(525/14-Zul.) vom 12.11.2014 zugelassen und mit Bescheid 2161-21izbo/024-2101#045-(550/19-Zul) vom 07.02.2020 verlängert. Mit dem vorliegenden Bescheid erfolgt die weitere Verlängerung der Zulassung für die Typen 4 EB, 6 EB, 8 EB und 10 EB und zugleich die Erweiterung um den Typ 10 ZEB/1. Der Prellbockkörper ist bei allen Typen identisch.

Prinzipiell können folgende 5 Typen unterschieden werden:

- 4 EB: 4 BE im BPB
- 6 EB: 6 BE im BPB
- 8 EB: 8 BE im BPB
- 10 EB: 10 BE im BPB
- 10 ZEB/1: 10 BE im BPB und 1 Zusatzbremse (2 BE)

Die tatsächlich erforderliche Anzahl der Brems Elemente, die Auswahl des verwendeten hydraulischen Dämpfers, die Verwendung einer Gleisverstärkung, die Länge des Bremswegs oder sonstige Ausführungsbestimmungen sind vom EIU in Abhängigkeit des Einsatzortes und der betrieblichen Randbedingungen festzulegen. Bei Abweichungen von der Zulassung ist das EBA zu beteiligen.

Auf der Grundlage des derzeitigen Erkenntnisstandes kann die Zulassung erteilt werden, weil die bautechnischen Prüfungen von Prof. Dr.-Ing. U. Weyer und Dr.-Ing. Jürgen Uhlendahl gezeigt haben, dass aus statisch-konstruktiver Sicht die Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit ausreichend ist und aus der Verwendung in Gleisen der Eisenbahnen des Bundes keine Erkenntnisse vorliegen, die gegen eine weitere Verwendung sprechen.

Bei sachgerechter Ausführung und Qualitätsüberwachung bestehen keine technischen und sicherheitsrelevanten Bedenken gegen den Einsatz in Betriebsgleisen der Eisenbahnen des Bundes.

Die Anordnung der Nebenbestimmungen ist zum Nachweis gleicher Sicherheit gemäß § 26 Abs. 3 EIGV i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 EBO erforderlich.

Die Zulassung ist auf längstens 5 Jahre befristet gemäß § 26 Abs. 6 EIGV, um der technischen Weiterentwicklung sowie den Erfahrungen aus der Anwendung zu entsprechen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes, der benannten Stelle und der bestimmten Stelle (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstr. 6 in 53175 Bonn, oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.: Haban



beglaubigt: \_\_\_\_\_

Anlage 1: mitgeltende Unterlagen zu 215-215izoz/080-2101#002-(555/23-Zul) vom 13.12.2023

- Antrag auf Zulassung vom 07.09.2023, Herr Olrovsky;
- Unterlagen der Firma A. Rawie GmbH & Co. KG:
  - Erläuterungsbericht vom 28.08.2014;
- Prüfberichte:
  - Bautechnische Prüfung SU220801 „Bremsprellbock Typ 10 ZEB-1“ von Dr.-Ing. Jürgen Uhlendahl, vom 31.08.2023;
  - Bautechnische Prüfung S130911 „Prellböcke Typ 10 EB“ von Prof. Dr.-Ing. Weyer vom 08.08.14.
- Zeichnungen der Firma A. Rawie GmbH & Co. KG:
  - Konstruktionszeichnung 11-127-014 Bremsprellbock Typ 10 ZEB-1 SP vom 06.10.2022;
  - Konstruktionszeichnung 11-127-015 Bremsprellbock Typ 10 ZEB-1 M+S vom 06.10.2022;
  - Konstruktionszeichnung 10-643-120 Bremsprellbock Typ 10 EB SP vom 28.03.2014;
  - Konstruktionszeichnung 10-643-130 Bremsprellbock Typ 10 EB M+S vom 20.03.2014;
  - Einbauzeichnung 10-643-012 Bremsprellbock Typ 10 EB SP vom 26.08.14;
  - Einbauzeichnung 10-643-013 Bremsprellbock Typ 10 EB M+S vom 27.08.14;
  - Einbauzeichnung 10-643-082 Bremsprellbock Typ 8 EB SP vom 26.08.14;
  - Einbauzeichnung 10-643-083 Bremsprellbock Typ 8 EB M+S vom 27.08.14;
  - Einbauzeichnung 10-643-062 Bremsprellbock Typ 6 EB SP vom 26.08.14;
  - Einbauzeichnung 10-643-063 Bremsprellbock Typ 6 EB M+S vom 27.08.14;
  - Einbauzeichnung 10-643-042 Bremsprellbock Typ 4 EB SP der vom 26.08.14;
  - Einbauzeichnung 10-643-043 Bremsprellbock Typ 4 EB M+S der vom 26.08.14;
- Statische Berechnungen der Firma A. Rawie GmbH & Co. KG:
  - Statische Berechnung S215 Bremsprellbock Typ 10 ZEB-1 M+S vom 21.08.2023;
  - Statische Berechnung S216 Bremsprellbock Typ 10 ZEB-1 SP vom 22.08.2023;
  - Statische Berechnung S89 Bremsprellbock Typ 10 EB M+S vom 06.06.14;
  - Statische Berechnung S90 Bremsprellbock Typ 10 EB SP vom 01.04.14;
  - Statische Berechnung S91 Bremsselement vom 13.06.14;
  - Statische Berechnung S92 Führungsklaue Typ 1N vom 11.06.14;
  - Statische Berechnung S93 Gleis Typ B70W49 vom 10.07.14;
  - Statische Berechnung S97 Gleis Typ Holzschwelle K-S49 vom 14.10.14.